



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

23.10.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Rischer

Telefon: 492-3369

Rischer@stadt-muenster.de

Betrifft

"Integration durch Gremien stärken" - Antrag der AfD Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster (A-R/0015/2019)

Beratungsfolge

12.11.2019	Integrationsrat	Anhörung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zu den Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Münster bildet auch nach der Kommunalwahl in 2020 einen Integrationsrat.
3. Der Antrag der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster an den Rat A-R/0015/2019 „Integration durch Gremien stärken“ ist damit erledigt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 03.04.2019 den Antrag der AfD-Ratsgruppe im Rat der Stadt Münster „Integration durch Gremien stärken“ (A-R/0015/2019) mehrheitlich an den Integrationsrat und den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Am 29.12.2018 ist das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Dies beinhaltet auch eine Änderung des § 27 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der gesetzlichen Grundlage für die Arbeit der Integrationsräte in Nordrhein-Westfalen.

Eine der Änderungen besteht dabei in der Einfügung des § 27 Abs. 12 GO NRW. Diese Regelung räumt dem Rat die Option ein, künftig durch einen entsprechenden rechtzeitigen Beschluss vor der Kommunalwahl anstelle des Integrationsrates einen Integrationsausschuss zu bilden. Der Integrationsrat bleibt jedoch weiterhin das Regelmodell.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis, auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind (§ 27 Absatz 12. Satz 2 GO NRW). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten, der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in der die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten nach wie vor in der Mehrheit sind, sowie die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Eine Änderung im Vergleich zum Gremium des Integrationsrates ergibt sich aus der direkten Anwendung der § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW und § 58 GO NRW auf den Integrationsausschuss. Dies hat zur Folge, dass der Rat somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen und/oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen kann, mit der Einschränkung dass die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss die Mehrheit stellen.

Die Festlegung der konkreten Größe des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses bleibt wie bisher dem Rat vorbehalten.

Auch nach der Änderung des § 27 GO NRW stellt die Einrichtung eines Integrationsrates das Regelmodell dar. Der Integrationsrat ist in die politische Landschaft in Münster gut eingebunden. Er ist durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates im Themenfeld der Integration involviert. Die Berücksichtigung der Belange der Migrantinnen und Migranten in Münster wird durch den Integrationsrat auf überzeugende Weise sichergestellt. Daher ist der Integrationsrat auch für die Zukunft zu empfehlen.

In Vertretung

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen:**

Anlage A  
Anlage Ratsantrag A-R/0015/2019